

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per E-Mail!

Kreise und kreisfreie Städte
in Schleswig-Holstein
Ausländer- und Zuwanderungsbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flücht-
linge Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 413
Meine Nachricht vom:

Jessica Beitz
Jessica.Beitz@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3077
Telefax: +49 431 988-614 3077

26.02.2024

Rückführung in den Irak hinsichtlich jesidischer Volks- bzw. Religionszugehörigkeit sowie Barmittel bei zwangsweiser Rückführung in den Irak

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mitgeteilt hat, hat sich die Zusammenarbeit mit dem Irak in den vergangenen Monaten deutlich verbessert; Rückführungen von vollziehbar ausreisepflichtigen irakischen Staatangehörigen in den Irak sind grundsätzlich möglich. Das gilt unabhängig von einer etwaigen Straftäter- oder Gefährdereigenschaft.

Für 2024 beabsichtigt das BMI, mit der irakischen Botschaft die regelmäßige Durchführung von Anhörungen zu vereinbaren. Die geplanten Termine werden nach Abstimmung mit der irakischen Botschaft gesondert mitgeteilt. Im Rahmen der dafür erforderlichen verstärkten Falleinreichung weist das BMI auf folgendes hin:

- *Die besonders sorgfältige Prüfung im Hinblick auf Rückführungen von Personen, bei denen die Zugehörigkeit zur Volks- bzw. Religionsgemeinschaft der Jesid/innen bekannt ist, sollte aufrechterhalten werden.*

- *Weiterhin ist zur Wahrung der guten Zusammenarbeit mit den irakischen Behörden ein sensibler Umgang bei Rückführung von Familien zu berücksichtigen. Das BMI bittet darum, betroffene Personen nach Möglichkeit nur im Familienverbund zurückzuführen. Dabei ist möglichst von einem erweiterten Familienbegriff auszugehen, der auch Kinder über 18 Jahren erfasst, sofern sie mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt oder in enger räumlicher Nähe leben. Insbesondere sollen Ehemänner nicht getrennt von ihren Ehefrauen und minderjährigen Kindern zurückgeführt werden, sofern sie noch in häuslicher Gemeinschaft mit diesen leben.*

Ich bitte, die vorstehenden Hinweise zu beachten. Sofern eine Zugehörigkeit der betroffenen Person zur Volks- bzw. Religionsgemeinschaft der Jesid/innen bekannt wird, sind diese grundsätzlich hinsichtlich der Möglichkeiten einer Asyl- oder Asylfolgeantragstellung zu beraten.

Des Weiteren hat das BMI mit Schreiben vom 13.02.2024 darüber informiert, dass seitens der irakischen Behörden ein sogenanntes Handgeld für künftige Rückführungsmaßnahmen erforderlich wird. Nach fachlicher Einschätzung des BMI ist das Interesse des Irak berechtigt. Für die aufgrund der Flugzeiten grundsätzlich erforderlichen Übernachtung sowie für die Weiterreise ist ein Betrag in Höhe von 200,00 Euro erforderlich, um die weitere Abfertigung von Rückführungen sicherzustellen. Aufgrund dessen wird folgendes Verfahren zum 20.02.2024 initiiert:

- Die Bundespolizei zahlt bei Charterrückführungen im Rahmen der Rückführungsmaßnahme an jeden in den Irak Rückzuführenden Bargeldmittel in Höhe von 200,00 Euro aus. Eine Prüfung der Mittellosigkeit erfolgt nicht.
- Die Bundespolizei stellt jeweils dem federführenden Land diese Kosten für alle Rückzuführenden der Chartermaßnahme als Teil der Rückführungskosten in Rechnung. Ein entsprechender Ausgleich hat zwischen den Ländern zu erfolgen
- Für Rückführungen auf der Linie (begleitet und unbegleitet) sind wie bisher die Rückzuführenden mit Bargeldmitteln in Höhe von 200,00 Euro in eigener Zuständigkeit auszustatten
- Eine Kostenübernahme für Bargeldauszahlungen im Rahmen von Charterrückflügen in den Irak gegenüber der Bundespolizei ist zu erklären

Die Erlasse vom 09.01.2007, 12.07.2007 und 04.07.2013 zu Rückführungen in den Irak werden aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jessica Beitz

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>